

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00739 vom 9. Mai 2016**

ZH Verwaltungsgericht, 2016-05-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2015.00739](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00739)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00739 du 9 mai 2016

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00739 del 9 maggio 2016

## **Regeste**

Studiengebühr für ausländische Studierende | Studiengebühren für ausländische Studierende; Wohnsitz bei Erlangung des Hochschulzulassungsausweises. Ausländische Studierende, die zum Zeitpunkt der Erlangung des Hochschulzulassungsausweises ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hatten, müssen eine höhere Studiengebühr bezahlen. Ob bei Erlangung des Hochschulzulassungsausweises ein schweizerischer Wohnsitz bestand, ist aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls zu prüfen, wobei insbesondere massgebend ist, ob der schweizerische Wohnsitz erst im Hinblick auf das geplante Studium begründet wurde oder ein solcher bereits bei Erlangung der Hochschulreife bestand. Vorliegend hatte der Beschwerdeführer bei Erlangung der Hochschulreife seinen Wohnsitz noch in Deutschland; dass er sein Abiturzeugnis erst drei Tage nach schriftpolizeilicher Anmeldung in Zürich erhalten hat, ändert daran nichts (E. 3.2). Der Beschwerdeführer hatte auch am Ausstellungstag des Abiturzeugnisses keinen Wohnsitz in der Schweiz (E. 3.3). Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.